

SICHERHEITSDATENBLATT

CONTROLL®CONCLEAN

GEMÄSS 1907/2006/EG


01. STOFF-, ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

Handelsname: Controll®Conclean
 REACH Registrierung: Zubereitung gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
 Lieferant: BetonSeal GmbH & Co. KG
 Marienburger Str. 7, 50968 Köln
 Kontakt: Florian Funken
 Tel.: 02 21 -66 99 97-0
 Fax: 02 21 -66 99 97-11
 E-Mail: info@betonseal.de
 Internet: www.betonseal.de
 Notfallauskunft: Bitte wenden Sie sich an die Giftnotrufzentrale Bonn
 Tel.: 02 28 - 192 40 oder an die nächstliegende Giftnotrufzentrale.

02. MÖGLICHE GEFAHREN

Die Zubereitung ist kennzeichnungspflichtig. Bitte beachten Sie in jedem Fall die Informationen des Sicherheitsdatenblattes. Die Zubereitung ist als gefährlich eingestuft im Sinne der 1999/45/EG.

GEFAHRENBEZEICHNUNG

Einstufung:  Xi Reizend
 Kennzeichnung: R36/37/38 Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.
 S1/2 Verschlössen und unzugänglich für Kinder lagern.
 S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
 S46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
 MAL-Code: 00-3 (1993)
 Zusätzliche Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt: Irritationen der Haut und Augen. Kann Irritationen der Atemwege hervorrufen. Einleitung in die Kanalisation, Wasserläufe, Gewässer u. Ä. vermeiden. Phosphat fördert das Algenwachstum in Gewässern.

03. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chemische Charakterisierung: Säurehaltiges Reinigungsmittel.

NAME DES STOFFES	EINECS	CAS-NR.	INHALT	SYMBOL	R-SÄTZE
Zitronensäure	201-069-1	5949-29-1	30 bis 60	Xi	R41
Phosphorsäure	231-633-2	7664-38-2	5 bis < 10	C	R34
Oxalsäure, Dihydrat	205-634-3	6153-56-6	1 bis < 5	Xn	R21, 22

R-SÄTZE DER KOMPONENTEN

R21/22 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.
 R34 Verursacht Verätzungen.
 R41 Gefahr ernster Augenschäden.

04. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Allgemein:	Im Zweifel Arzt hinzuziehen.
Nach Einatmen:	Betreffende Person an die frische Luft bringen. Arzt bei anhaltenden Beschwerden benachrichtigen.
Nach Augenkontakt:	Eventuell Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit Wasser oder physiologischem Salzwasser (Augenspüllösung) für mindestens 15 Minuten spülen. Die Augen müssen gut ausgespült werden. Bei anhaltenden Irritationen Arzt hinzuziehen.
Nach Hautkontakt:	Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut gründlich mit Wasser und Seife abwaschen. Bei anhaltenden Irritationen Arzt hinzuziehen.
Nach Einnahme:	Kein Erbrechen verursachen. Mund sofort ausspülen und reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken (Verdünnungseffekt). Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen.

05. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Geeignete Löschmittel:	Das Produkt ist nicht brennbar. Löschmittel sind daher auf die Umgebung abzustimmen.
Persönliche Schutzausrüstung:	Komplette Schutzkleidung und Atemschutz mit Luftversorgung.

06. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:	Unbefugte fernhalten. Persönliche Schutzausrüstung tragen – siehe Abschnitt 8.
Umweltschutzmaßnahmen:	Einleitung in die Kanalisation, Wasserläufe, Gewässer u. Ä. vermeiden.
Verfahren zur Reinigung/Aufnahme:	Verschüttetes Material mit nicht brennbaren, absorbierenden Materialien – z. B. mit mineralischen Chemiebindern – aufnehmen und in Behälter überbringen.

07. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Handhabung:	Freisetzung und Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. In den zur Produktanwendung kommenden Arbeitsräumen nicht Rauchen und keine Nahrung oder Getränke zu sich nehmen. Hände nach Abschluss der Arbeit und vor dem Essen, Rauchen und dem Toilettengang waschen.
Lagerung:	Verantwortungsvoll, nicht für Kinder zugänglich und nicht zusammen mit oder in der Nähe von Lebensmitteln, Futtermitteln, Arzneimitteln oder Ähnlichem lagern. Kühl und trocken lagern. Aufbewahrung in der Originalverpackung.

08. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Technische Maßnahmen:	Zugang zu Wasser und Augenspüllösung muss vorhanden sein. Für ausreichende Belüftung sorgen. Die Grenzwerte müssen eingehalten werden, das Risiko des Einatmens von Dämpfen muss auf ein Minimum eingeschränkt werden.
Atemschutz:	Bei unzureichender Belüftung Atemschutz (Filter P2) verwenden.
Handschutz:	Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk, Neopren oder ähnlichem geeigneten Material verwenden. Durchdringungszeit < 480 Min. Den Anweisungen des Handschuhlieferanten in Bezug auf Anwendung und Austausch ist immer Folge zu leisten.
Augenschutz:	Geeignete Schutzbrillen oder Gesichtsschutz als Schutz gegen Spritzer verwenden.
Körperschutz:	Keine besonderen Anforderungen. Besondere Arbeitskleidung wird empfohlen.
Grenzwerte:	Phosphorsäure, CAS-Nr.: 7664-38-2, Grenzwert 2 mg/m ³ (TRGS900, geändert 04. Feb. 2010)

09. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Form:	Flüssig.
Farbe:	Gelb.
Geruch:	Geruchlos.
Wasserlöslichkeit:	100%.
Siedepunkt:	< 100 °C
Dichte:	1,1 g/ml / 20°C
PH-Wert:	ca. 1,5 ± 0,5

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Stabilität:	Das Produkt ist bei normaler Handhabung stabil.
Zu vermeidende Bedingungen:	Eine Lösung in Wasser kann mit Metallen reagieren und zur Bildung von feuergefährlichem Gas führen.
Zu vermeidende Stoffe/Materialien:	Alkalien (z. B. Natriumhydroxid).
Allgemein:	Greift Metall, Holz, Textilien und Baustoffe an.

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

Allgemeine Gesundheitswarnung:	Phosphorsäure haltiges Produkt (siehe Angaben zur Toxikologie einzelner Komponenten).
Bei Inhalation:	Kann Irritationen der Atemwege hervorrufen.
Augenkontakt:	Irritierende Wirkung, kann Rötungen und Brennen erzeugen.
Hautkontakt:	Irritierende Wirkung auf die Haut.
Nach Verschlucken:	Irritation der Schleimhaut in Mund, Rachen und Magen. Verschlucken kann zu Übelkeit und Unwohlsein führen.

ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE EINZELNER KOMPONENTEN:

Phosphorsäure:	Oral:	LD ₅₀ oral Ratte:	1530 mg/kg
	Dermal:	LD ₅₀ dermal Ratte/Kaninchen:	2740 mg/kg

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Kurz- und langzeitige Wirkungen in Bezug auf Umwelttoxizitäten:	Keine relevanten Angaben.
Mobilität:	Mischbar mit Wasser in allen Verhältnissen, deshalb hohe Mobilität.
Abbaubarkeit:	Das Produkt ist biologisch abbaubar.
Akkumulierung:	Nicht bekannt.
Allgemein:	Einleitung in die Kanalisation, Wasserläufe, Gewässer u. Ä. vermeiden. Phosphat fördert das Algenwachstum in Gewässern.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Entsorgung des Produkts:	Entsorgung gemäß den Vorschriften der kommunalen Behörden für gefährliche Abfälle. In Zweifelsfällen für Richtlinien Kontakt mit der Gemeinde aufnehmen.
Abfallschlüssel (gemäß AVV):	20 01 14 Säuren 20 01 29 Reinigungsmittel enthalten gefährliche Stoffe

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Landtransport (ADR/RID):	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
Binnenschifftransport (ADN/ADNR):	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
Seeschifftransport (IMDG):	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

15. VORSCHRIFTEN

KENNZEICHNUNG NACH EG-RICHTLINIEN

Gefahrensymbol:		Xi
Gefahrenkennzeichnung:		Reizend
Wassergefährdungsklasse:		WGK 1 (Selbsteinstufung)

R-SÄTZE

R21/22	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.
R34	Verursacht Verätzungen.
R36/37/38	Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.
R41	Gefahr ernster Augenschäden.

S-SÄTZE

S1/2	Verschlossen und unzugänglich für Kinder lagern.
S26	Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
S46	Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
Arbeitsschutzvorschriften:	Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und Technische Regeln Gefahrstoffe.
MAL-Code:	00-3 (1993)

Referenzen:

AT-Richtlinie C.0.1 Grænseværdier for stoffer og materialer - April 2005 (Grenzwerte für Stoffe und Materialien). BEK Nr. 292 vom 26. April 2001. Arbejde med stoffer og materialer (Arbeiten mit Stoffen und Materialien) – samt Änderungserlass Nr. 496 vom 27. Mai 2004. BEK Nr. 239 vom 6. April 2005. Bekendtgørelse om unges arbejde (Erlass zur Beschäftigung Minderjähriger). BEK Nr. 559 vom 04. Juli 2002 - samt Änderungen. Bekendtgørelse om særlige pligter for fremstillere, leverandører og importører mv. af stoffer og materialer (Verordnung zu besonderen Pflichten für Hersteller, Lieferanten und Importeure für Stoffe und Materialien). BEK Nr. 329 vom 16. Mai 2002. Bekendtgørelse om klassificering, emballering, mærkning, salg og opbevaring af kemiske stoffer og produkter (Verordnung zur Klassifizierung, Verpackung, Kennzeichnung, Verkauf und Lagerung chemischer Stoffe und Produkte). BEK Nr. 923 vom 28. Sept. 2005. Listen over farlige stoffer (Liste gefährlicher Stoffe). Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: REACH.

16. SONSTIGE ANGABEN

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf Vorgaben des Herstellers und dem gegenwärtigen Wissensstand. Sie beschreiben das Produkt im Hinblick auf Sicherheitsdatenerfordernisse. Die Angaben stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.